

Gremium:	Sitzungsart:	Zuständigkeit:	Datum:
Gemeinderat Volkesfeld	öffentlich	Kenntnisnahme	

Verfasser: Simone Pawlak	Fachbereich 3
---------------------------------	----------------------

Tagesordnung:

Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)

Ausschlussgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:

Sachverhalt:

Es wird auf die vorhergehenden Informationen zum PEK-RP Bezug genommen.

Die Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage wurden durch die Verwaltung fristgerecht bis zum 30.06.2023 im Antragsportal der ISB erfasst. Hierbei wurde eine Anpassung der Bemessungsgrundlage gem. § 6 Nr. 5 LGPEK-RP um kurzfristig verfügbares Finanzvermögen aus Investitionskrediten i. H. v 3.843,58 EUR vorgenommen. Die Bemessungsgrundlage beläuft sich demnach auf einen Betrag von 183.239 EUR statt 179.395 EUR.

Das endgültige Entschuldungsvolumen kann für jede antragstellende Kommune jedoch erst dann ermittelt werden, wenn der Bewilligungsstelle die Anträge aller teilnehmenden Kommunen vorliegen, da das Gesamtvolumen des Landes RLP auf 3 Mrd. EUR begrenzt ist.

Die Kommunen haben gem. § 16 des Gesetzes insbesondere zu erklären,

1. dass sie die von dem Programm PEK-RP erfassten Liquiditätskredite jenseits der Angaben zur Bemessungsgrundlage nach § 6 nicht aufgrund eigener finanzieller Mittel selbstständig zurückführen kann,
2. dass die statistischen Daten, die der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach § 6 zugrundeliegen, und die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner keine offensichtlich unzutreffenden Angaben enthalten [...]

Diese Erklärung ist durch den Ortsbürgermeister schriftlich bei der Antragstellung über das Antragsportal zu bestätigen.

Da die Anträge auf Teilnahme spätestens bis zum 30.09.2023 im Portal der ISB zu stellen sind (Ausschlussfrist), erhalten die Kommunen frühestens ab diesem Zeitpunkt Mitteilung über die endgültige Höhe der Entschuldung.

Das Land RLP, vertreten durch die Bewilligungsstelle ISB, und die teilnehmende Kommune schließen im Anschluss einen Vertrag über die wesentlichen Einzelheiten der Teilnahme am Programm PEK-RP ab. Insbesondere die Pflicht zur Rückführung der verbleibenden Liquiditätskreditbestände wird dort geregelt.

Der Vertrag ist von der kommunalen Vertretungskörperschaft kurzfristig zu beschließen und der Beschluss ist der ISB innerhalb von 2 Wochen vorzulegen.

